



## Sicherheitsblatt: Acrylsilikonfarbe Adam Matériaux®

Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (CE) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Registrierung, die Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH). Druckdatum: 01.07.2018 Versionsnummer: 2 Revision: 12.05.2017

### ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Dispersion von Silikon- und Acrylcopolymeren auf Wasserbasis mit Titandioxid (Farbpigmenten), Carbonatfüllstoffen und organischen Additiven.

Laut Hersteller enthält das Gemisch keine gefährlichen Stoffe in Mengen, die über den geltenden Grenzkonzentrationen liegen.

#### Calciumcarbonat

Gehalt: <30% des Gewichts

Indexnummer: -

CAS-Nr.: 1317-65-3

WE Nr.: 215-279-6

Registrierungsnummer: -

Einstufung gemäß den Kriterien (EG) Nr. 1272/2008: nicht eingestuft

#### 2-Aminoethanol (Ethanolamin)

Gehalt: <0,1% des Gewichts

Index Nr.: 603-030-00-8

CAS-Nr.: 141-43-5

EG-Nr.: 205-483-3

Registrierungsnummer: -

Einstufung nach den Kriterien (CE) Nr. 1272/2008:



Ätzend für die Haut 1B;  
H314 Gefahr



Akute Toxizität. 4 (\*); H332  
Akute Toxizität.. 4 (\*); H312  
Akute Toxizität. 4 (\*); H302

#### Titandioxid

Inhalt: ~ 10% des Gewichts

Indexnummer: -

CAS-Nr.: 13463-67-7

WE Nr.: 236-675-5

Registrierungsnummer: -

Einstufung gemäß den Kriterien (CE) Nr. 1272/2008: nicht eingestuft

#### Talkum

Inhalt: ~ 8% des Gewichts

Indexnummer: -

CAS-Nr.: 14807-96-6

WE Nr.: 238-877-9

Registrierungsnummer: -

Einstufung gemäß den Kriterien (CE) Nr. 1272/2008: nicht eingestuft

Abschnitt 16 gibt den H-Sätzen volle Bedeutung.

### ABSCHNITT 4: ERSTE HILFE

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

##### Einatmen

## Sicherheitsblatt: Acrylsilikonfarbe Adam Matériaux®

Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (CE) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Registrierung, die Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH). Druckdatum: 01.07.2018 Versionsnummer: 2 Revision: 12.05.2017

### ABSCHNITT 4: ERSTE HILFE

Das Produkt ist nicht gefährlich beim Einatmen. Bringen Sie die exponierte Person an die frische Luft, halten Sie sie warm, sorgen Sie für Ruhe und Ruhe.

#### **Hautkontakt**

Entfernen Sie die Kleidung von der Person und waschen Sie die betroffene Haut mit Wasser und Seife. Spülen Sie sie mit Wasser ab. Waschen Sie exponierte Kleidung und Schuhe, bevor Sie sie wieder verwenden.

#### **Augenkontakt**

Kontaktlinsen sofort entfernen, sofern vorhanden und leicht herzustellen. Wenn Sie das obere Augenlid anheben und am unteren Augenlid ziehen, spülen Sie die Augen sofort mit reichlich fließendem Wasser aus (mindestens 15 Minuten lang spülen). Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen, z Augenreizung.

#### **Nahrungsaufnahme**

Mund sofort mit Wasser spülen. Arzt aufsuchen Erbrechen nicht ohne ärztlichen Rat einleiten. Zeigen Sie dieses Sicherheitsdatenblatt oder die Verpackung oder das Etikett.

#### **4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

##### Expositionswege (Potenzial):

Augenkontakt mit der Haut.

Das Produkt ist bei akuter oder verzögerter Exposition nicht als gefährlich eingestuft.

Siehe auch ABSCHNITT 11

#### **4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

-

Indikationen für die medizinische Versorgung

-

### ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

#### **5.1. Löschmittel**

Geeignete Löschmittel: Das Produkt ist nicht brennbar. Bekämpfen Sie ein Feuer mit gebräuchlichen Löschmitteln - Wasserdüsenlöschern, Tetrachlorkohlenstoff-Feuerlöschern, Pulver- und Schaumlöschern, je nach Umgebung und brennenden Materialien.

Ungeeignete Löschmittel: Je nach Umgebung und brennendem Material.

#### **5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Im Brandfall können gefährliche Dämpfe und thermische Zersetzungsprodukte wie Kohlenmonoxid und Kohlendioxid entstehen. Dämpfe, Gase und Dämpfe, die während eines Brandes entstehen, nicht einatmen. Siehe auch ABSCHNITT 9.

#### **5.3. Beratung für Feuerwehrleute**

Tragen Sie je nach Größe des Feuers gasdichte Schutzkleidung und ein Atemschutzgerät mit unabhängiger Luftquelle, Schutzstiefel, Helme, Schutzanzug usw. Siehe auch ABSCHNITT 9. Zusätzliche

##### **Informationen:**

Löschmittel gemäß den geltenden Vorschriften einsammeln und entfernen.

Löschmittel nicht verwenden, da kontaminiertes Wasser in die Kanalisation, in Oberflächen- und Grundwasser sowie in Entwässerungssysteme gelangen kann.

### ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

#### **6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Für Menschen, die keine Mitarbeiter sind, die Hilfe anbieten.

Den unberechtigten Zugang zum Ort der Kontamination untersagen. Rutschgefahr.

Für Leute, die helfen

Beachten Sie die Sicherheits- und Gesundheitsregeln bei der Arbeit. Kontamination der Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Tragen Sie geeignete persönliche Schutzkleidung - siehe ABSCHNITT 8.

#### **6.2. Umweltschutzmaßnahmen**

## Sicherheitsblatt: Acrylsilikonfarbe Adam Matériaux®

Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (CE) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Registrierung, die Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH). Druckdatum: 01.07.2018 Versionsnummer: 2 Revision: 12.05.2017

### ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

Lassen Sie das Produkt nicht in die Oberfläche, in das Grundwasser und in den Boden gelangen. Lassen Sie das Produkt nicht in die Kanalisation gelangen. Schützen Sie Beckengitter und Entwässerungsgruben. Benachrichtigen Sie die zuständigen Behörden, wenn das Produkt in die Umwelt gelangt.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das mechanisch freigesetzte Produkt zum Recycling oder zur Entsorgung in einem gekennzeichneten, wasserdichten Behälter sammeln. Produkt gemäß den Anweisungen in Abschnitt 13 entsorgen. Kontaminierte Flecken mit Wasser spülen, falls vorhanden.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzausrüstung und Kleidung - siehe ABSCHNITT 8.  
Abfallbehandlung - siehe ABSCHNITT 13.

### ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

#### 7.1. Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Beachten Sie die Regeln des Arbeitsschutzes und die guten Praktiken bei der Arbeit. Kontamination der Augen und der Haut vermeiden. Bei der Anwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Bewahren Sie keine Lebensmittel in Arbeitsbereichen auf.

Befolgen Sie die Anweisungen in der Gebrauchsanweisung auf dem Etikett.

Tipps zum Brand- und Explosionsschutz:

Das Produkt ist nicht brennbar.

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten.

Bewahren Sie das Produkt in den versiegelten Originalbehältern auf. Siehe auch ABSCHNITT 10. Nicht zusammen mit Nahrungsmitteln, Getränken oder Futtermitteln lagern.

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.2. Siehe auch das Produktdatenblatt.

### ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

#### 8.1. Steuereinstellungen

2-Aminoethanol

Arbeitsplatzgrenzwert für 2-Aminoethanol

NDS - 2,5 mg / m<sup>3</sup>; NDSch - 7,5 mg / m<sup>3</sup>; NDSP - nicht spezifiziert

Indikative Arbeitsplatzgrenzen in der EU

NDS - 2,5 mg / m<sup>3</sup>; NDSch - 7,6 mg / m<sup>3</sup> (15 Minuten); NDSP - nicht spezifiziert

Bestimmungsmethode:

PiMOŚP Veröffentlichung 1998, Buch 19

Titandioxidpulver mit einem Gehalt an freiem kristallinem Siliciumdioxid von weniger als 2% und ohne Asbest (13463-67-71)

Gesamtstaub

NDS - 10 mg / m<sup>3</sup>; NDSch - nicht spezifiziert NDSP - nicht spezifiziert

Titan und seine Verbindungen - von Ti

NDS - 10 mg / m<sup>3</sup>; NDSch - 30 mg / m<sup>3</sup>; NDSP - nicht spezifiziert

**Bestimmungsmethode:**

## Sicherheitsblatt: Acrylsilikonfarbe Adam Matériaux®

Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (CE) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Registrierung, die Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH). Druckdatum: 01.07.2018 Versionsnummer: 2 Revision: 12.05.2017

### ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Wie vom Hersteller angegeben, enthält das Produkt keine nennenswerten Mengen anderer Stoffe, deren Arbeitsplatzgrenzwerte überwacht werden sollten.

Biologische Grenzwerte:

Nicht angegeben

DNEL für den Stoff - Bestandteile des Produkts bei akuter und chronischer Exposition:

Weder angegeben

PNEC für den Stoff - Produktkomponenten für die aquatische Umwelt und biologische Kläranlagen:

Nicht angegeben

#### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition



Sorgen Sie für ausreichende Belüftung in Arbeitsbereichen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

Atemschutz: Nicht zutreffend, wenn das Produkt gemäß den Empfehlungen verwendet wird.

#### Augenschutz:



Schutzbrillen, geeignete Schutzbrillen, bei denen die Gefahr einer direkten Exposition besteht, Besprühen des Produkts.

#### Hautschutz an den Händen:



Tragen Sie geeignete Schutzhandschuhe, die stoßfest gegen das Produkt sind, z. Die Schutzeigenschaften von Handschuhen hängen nicht nur von der Art des Materials ab, aus dem sie hergestellt sind. Ihre Schutzdauer kann für verschiedene Handschuhhersteller unterschiedlich sein. Für viele Substanzen kann die Handschuhschutzzeit nicht genau geschätzt werden. In Anbetracht der Eigenschaften der vom Hersteller gelieferten Handschuhe sollte darauf geachtet werden, dass Handschuhe ihre schützenden Eigenschaften bei der Anwendung des Produkts beibehalten. Wenden Sie sich bei der Auswahl von Schutzhandschuhen an einen Spezialisten.

#### Körperschutz:

Bei beruflicher Exposition geeignete Schutzkleidung, Schutzschürzen und Schutzstiefel tragen. Lassen Sie sich von einem Spezialisten beraten, wenn Sie einen geeigneten Körperschutz wählen.

#### Generalrat:

Siehe auch ABSCHNITT 7. Für ausreichende Lüftung sorgen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Waschen Sie Ihre Hände vor jeder Pause und nach Beendigung der Arbeit. Kontaminierte Handschuhe vor dem Abnehmen waschen. Im Arbeitsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Berührung mit der Haut vermeiden. Halten Sie sich von den Augen fern. Geben Sie in der Nähe des Arbeitsbereichs eine Wasserstelle mit einer Industriedusche und einer Augendusche an.

#### 8.3. Umweltausstellung

Von Oberflächenwasser und Abwasser fernhalten.

## Sicherheitsblatt: Acrylsilikonfarbe Adam Matériaux®

Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (CE) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Registrierung, die Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH). Druckdatum: 01.07.2018 Versionsnummer: 2 Revision: 12.05.2017

### ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

#### 9.1. Informationen zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften.

Aussehen: flüssig, dick.

Farbe: Weiß nach Formel.

Geruch: Speziell - auffällig.

Geruchsschwelle: Nicht angegeben.

pH: 8 - 9

Dicke: ca. 1.450 kg / m<sup>3</sup>.

Löslichkeit in Wasser: praktisch unbegrenzt.

Siedepunkt: -

Flammpunkt: Nicht anwendbar.

Löslichkeit (en): Ca. 2%

Dampfdruck: -

#### 9.2. Sonstige Angaben

-

### ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

#### 10.1. Zu vermeidende Bedingungen:

Das Produkt ist unter normalen Gebrauchsbedingungen stabil.

#### 10.2. Unverträgliche Materialien

Nicht bekannt

#### 10.3. Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Unbekannt bei Anwendung und Aufbewahrung gemäß den Anweisungen. Bei hohen Temperaturen entstehen Dämpfe, die Stickoxide und Kohlendioxid sowie Stickoxide enthalten. Siehe auch ABSCHNITT 5.

### ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

#### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Nicht zutreffend

#### 11.2 Mischen

Relevante Gefahrenklassen

a) akute Toxizität

Für das Produkt liegen keine experimentellen Daten vor.

Das Produkt ist bei akuter Exposition nicht als gefährlich eingestuft.

(b) Hautverätzung / -reizung

Für das Produkt liegen keine experimentellen Daten vor. Das Produkt ist in dieser Klasse nicht als gefährlich eingestuft.

c) Schwere Augenschädigung / Augenreizung

Für das Produkt liegen keine experimentellen Daten vor. Das Produkt ist in dieser Klasse nicht als gefährlich eingestuft.

d) Gefühl der Atemwege oder der Haut

Für das Produkt liegen keine experimentellen Daten vor. Das Produkt ist in dieser Klasse nicht als gefährlich eingestuft.

e) Keimzellmutagenität

Für das Produkt liegen keine Daten vor. Das Produkt ist in dieser Klasse nicht als gefährlich eingestuft.

f) Karzinogenität

Für das Produkt liegen keine Daten vor. Das Produkt ist in dieser Klasse nicht als gefährlich eingestuft.

g) Reproduktionstoxizität

Für das Produkt liegen keine Daten vor. Das Produkt ist in dieser Klasse nicht als gefährlich eingestuft.

h) Wiederholte STOT-Exposition

Für das Produkt liegen keine Daten vor. Das Produkt ist in dieser Klasse nicht als gefährlich eingestuft.

## Sicherheitsblatt: Acrylsilikonfarbe Adam Matériaux®

Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (CE) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Registrierung, die Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH). Druckdatum: 01.07.2018 Versionsnummer: 2 Revision: 12.05.2017

### ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

#### i) Aspirationsgefahr:

Für das Produkt liegen keine Daten vor. Das Produkt ist in dieser Klasse nicht als gefährlich eingestuft.

Verzögerte und sofortige Auswirkungen sowie chronische Auswirkungen bei kurz- und langfristiger

#### **Exposition Expositionswege:**

##### **Berührung mit der Haut oder den Augen.**

Das Produkt ist unter den Bedingungen einer akuten oder chronischen Exposition nicht als gefährlich eingestuft.

### ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

#### **12.1. Toxizität**

##### Akute aquatische Toxizität

Für das Produkt liegen keine Daten vor. Bei Verwendung der Berechnungsmethode wird das Produkt nicht als umweltgefährlich eingestuft.

Lassen Sie das Produkt nicht in die Umwelt gelangen. Produkt nicht in die Kanalisation gelangen lassen, Oberflächenwasser und Boden kontaminieren.

##### Chronische Toxizität für die aquatische Umwelt

Für das Produkt liegen keine Daten vor.

##### Toxizität gegenüber Mikroorganismen

Für das Produkt liegen keine Daten vor.

##### Toxizität gegenüber terrestrischen Organismen

Keine Daten verfügbar

##### Atmosphärische Toxizität

Für das Produkt liegen keine Daten vor.

#### **12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**

Für das Produkt liegen keine Daten vor.

#### **12.3. Bioakkumulationspotenzial**

Für das Produkt liegen keine Daten vor.

#### **12.4. Mobilität im Boden**

Das Produkt löst sich praktisch uneingeschränkt in Wasser.

#### **12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Für das Produkt liegen keine Daten vor.

#### **12.6. Zusätzliche Informationen**

### ABSCHNITT 13: ENTSORGUNG VON ABFÄLLEN

#### **13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung**

##### Behandlung von Abfallprodukten

Werfen Sie keine Abwasserkanäle, Abwasser, Gräben, Bäche. Nicht mit dem Hausmüll werfen.

Entsorgen Sie das Produkt und seine Verpackung an einem geeigneten Ort gemäß den geltenden Vorschriften.

##### Abfallklassifizierung:

Das Produkt bleibt erhalten:

08 - Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Lieferung und Verwendung (MFSU) von Beschichtungen (Farben, Lacke und Emails), Klebstoffen, Dichtstoffen und Druckfarben)

08 01 - Abfälle aus der HZVA und Entfernung von Farbe und Lack

08 01 20 - wässrige Suspensionen, enthaltend Farben oder Lacke, die nicht unter Nummer

08 01 19

## Sicherheitsblatt: Acrylsilikonfarbe Adam Matériaux®

Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (CE) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Registrierung, die Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH). Druckdatum: 01.07.2018 Versionsnummer: 2 Revision: 12.05.2017

### ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Leere Verpackung:

15 - Abfallverpackungen; Absorptionsmittel, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung, soweit nicht anders angegeben

15 01 - Verpackungsabfälle (einschließlich selektiv gesammelte kommunale Verpackungsabfälle)

15 01 02 - Kunststoffverpackung

Entsorgungsmethode:

Leeren Sie die Behälter vollständig. Ungereinigte Behälter als Abfallprodukte behandeln. Der Hersteller empfiehlt, dass Abfälle in geeigneten Anlagen verbrannt oder von einer qualifizierten Organisation recycelt werden.

### ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

#### **Straßen- und Schienentransport - ADR / RID**

Für die Zwecke dieser Bestimmungen wird das Produkt nicht als gefährlich eingestuft.

#### **Seeverkehr - IMDG / IMO**

Für die Zwecke dieser Bestimmungen wird das Produkt nicht als gefährlich eingestuft.

#### **Luftverkehr - ICAO / IATA**

Für die Zwecke dieser Bestimmungen wird das Produkt nicht als gefährlich eingestuft.

#### **Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß**

**IBC-Code:** Nicht anwendbar.

### ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

#### **15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Verordnung (CE) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) zur Errichtung einer Europäischen Agentur Chemikalien, zur Änderung der Richtlinie 1999/45 / CE und zur Aufhebung der Verordnungen (CEE) Nr. 793/93 des Rates und der Verordnung (CE) Nr. 1488/94 sowie der Richtlinie 76/769 / CEE des Rates und der Richtlinien des Rates Kommission 91/155 / CEE, 93/67 / CEE, 93/105 / CE und 2000/21 / CE (ABl. EU L133 vom 31.5.2010).

VERORDNUNG (CE) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen sowie zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548 / CEE und 1999 / 45 / CE und zur Änderung der Verordnung (CE) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008).

Richtlinien 2000/39 / CE, 2006/15 / CE und 2009/161 / EG der Kommission zur Erstellung der ersten, zweiten und dritten Liste indikativer Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz.

#### **15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung**

Stoffsicherheitsbeurteilung - Produktkomponenten - nicht spezifiziert.



## Sicherheitsblatt: Acrylsilikonfarbe Adam Matériaux®

Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (CE) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Registrierung, die Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH). Druckdatum: 01.07.2018 Versionsnummer: 2 Revision: 12.05.2017

### ABSCHNITT 16: ANDERE INFORMATIONEN

Diese Aussagen basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse, stellen jedoch keine Garantie für die Eigenschaften des Produkts dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Vollständige Bedeutung der H-Sätze in Abschnitt 3:

H302 - Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

H312 - Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut.

H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H332 - Gesundheitsschädlich beim Einatmen.

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Daten dürfen nur zur Erleichterung des Transports, der Verteilung, der Anwendung und der Lagerung verarbeitet werden.

#### Abkürzungen

NDS Die maximal zulässige Konzentration, der gewichtete Durchschnittswert der Konzentration, der sich auf den Arbeitnehmer während der wöchentlichen und durchschnittlichen Arbeitswoche von 8 Stunden auswirkt, sollte nicht zu einer negativen Änderung seines Gesundheitszustands und seiner Gesundheit führen seiner zukünftigen Generationen

NDSch ist die höchstzulässige momentane Konzentration, der Durchschnittswert der Konzentration, der keine negativen Veränderungen des Gesundheitszustands eines Arbeitnehmers zur Folge haben sollte, wenn er nicht länger als 15 Minuten und höchstens 2 Stunden für 1 / 4 Stunden Arbeit

NDSP maximal zulässige Konzentration in der Obergrenze, ein Konzentrationswert, der aufgrund der Gefahr für die Gesundheit oder das Leben des Arbeitnehmers im Arbeitsumfeld zu keiner Zeit überschritten werden kann

DNEL Abgeleitete Konzentration ohne Wirkung Vorhergesagte Konzentration ohne Wirkung:

Vorhergesagte Konzentration ohne Wirkung

vPvB (Substanz) Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

PBT (Substanz) Persistent, bioakkumulativ und toxisch

LD50 Die Dosis der Prüfsubstanz, die über einen bestimmten Zeitraum eine Sterblichkeit von 50% bewirkt

LC50 Tödliche chemische Konzentration, die zum Tod von 50% der getesteten EC50-Population führt. Konzentration der Testsubstanz, die 50% ige Reaktionsänderung (z. B. Wachstum) innerhalb eines bestimmten Zeitintervalls verursacht

NOEC Die höchste Konzentration, bei der keine beobachtete Effektkonzentration beobachtet wird

RID-Bestimmungen für die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene

Europäisches ADR-Abkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

\* Daten geändert seit der vorherigen Version